

Abschrift zu r Entsch.Sammlg

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 204/67

in der Entschädigungssache

der Frau Anna-Chana C [REDACTED],
[REDACTED], rue T [REDACTED], F [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Wühlen

in der Sitzung vom 20. September 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

GRÜNDE:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin war das Berufungsgericht nicht gehalten, die Höhe der durch die Störungen im Magen- und Darmbereich verursachten Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten aufzuklären. Denn die Voraussetzungen, unter denen nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Hoffmann diese Störungen als verfolgungs-

- 3 -

bedingt angesehen werden könnten, hat das Berufungsgericht aufgrund einer eingehenden tatrichterlichen Würdigung als nicht gegeben erachtet. Den zur Beurteilung dieser Frage in Betracht kommenden Sachverhalt hat es selbständig gewürdigt und festgestellt. Damit ~~es~~ es, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, den Grundsätzen des Senatsurteils RsW 1962, 564 Nr. 36 gerecht geworden. Daß es dem Sachverständigen anheimgestellt hat, etwa vorhandene Behandlungsunterlagen selbst anfordern, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies erscheint vielmehr mit Rücksicht darauf zweckmäßig, daß solche Unterlagen einem im Ausland befindlichen ärztlichen Sachverständigen möglicherweise leichter zugänglich sind als den Gerichten. Die Beurteilung dieser Unterlagen betrifft den Einzelfall; eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt ihr nicht zu. Desgleichen lag es im tatrichterlichen Ermessens- und Verantwortungsreich des Berufungsgerichts, darüber zu entscheiden, ob weitere Versuche zur Beibringung von Unterlagen angebracht seien. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 2 BEG obliegenden Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, entscheidet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die weiteren Angriffe der Beschwerdeführerin richten sich gegen die konkrete tatrichterliche Würdigung und können daher die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Anscher

Dr. Graf